

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 17. Februar 2014

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 27. November 2013 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) geändert worden ist, folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 29. Dezember 2004 beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 31. Januar 2014 – 22 – 6412/14+1 – genehmigt worden.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 29. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Rahmengebühren bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem Aufwand für die Erbringung der Leistung, zurechenbaren Fremdkosten, der Unterscheidung der Leistungserbringung für Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg oder Dritte sowie dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 3
Fälligkeit und Rechtsbehelf“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Gebührenbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruches angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.“

3. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst: